

**Verwaltungsvorschrift
über die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Honorareverwaltungsvorschrift – HonorareVwV)**

Vom 29. Oktober 2012

(KABl. S. 318)

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1.

Bei Veranstaltungen der kirchlichen Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und ihrer Dienste und Werke sowie bei Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel der kirchlichen Körperschaften eingesetzt werden, können Honorare im Rahmen der geltenden Richtsätze gewährt werden.

2.

2.1 Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn für diese Zwecke Haushaltsmittel verfügbar sind oder die Finanzierung anderweitig gesichert ist.

2.2 Honorare können nur gezahlt werden, wenn mit der Honorarempfängerin bzw. dem Honorarempfänger ein Honorarvertrag (Anlage 2) geschlossen worden ist.

2.3 Bei der Festsetzung des Honorars sind die Zusammensetzung der Zielgruppe, der Vorbereitungsaufwand und der Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen. Der Höchstsatz der Richtsätze (Anlage 1) darf nur im Einzelfall bei hervorragender Qualifikation der Honorarempfängerin bzw. des Honorarempfängers und bei besonderen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung überschritten werden. Die Höhe dieses Honorars muss vor Abschluss des Honorarvertrags vereinbart werden.

2.4 Die Honorare beinhalten auch die Vorbereitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeit durch die Honorarempfängerin bzw. den Honorarempfänger.

2.5 Notwendige Reisekosten sind nach der für die Nordkirche geltenden Rechtsverordnung über die Vergütung von Reisekosten (Reisekostenverordnung) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 26. August 2008 (GVObI. S. 263) in der jeweils geltenden Fassung zu vergüten.

3.

Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Nordkirche im Sinne der Richtsätze (Anlage) sind Pastorinnen und Pastoren sowie Personen, die beruflich oder zu ihrer Berufsausbildung bei einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung oder einer von der Nordkirche bezuschussten Einrichtung in Vollzeit, in Teilzeit, geringfügig oder kurzfristig beschäftigt sind und dafür eine Besoldung oder ein Entgelt erhalten.

4.

Honorarleistungen für Prüfungen sind nicht Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift.

5.

5.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

- 5.2 Gleichzeitig treten die Richtlinie über die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Honorarrichtlinie) vom 19. April 1994 (GVOBl. S. 113), die durch Beschluss des Nordelbischen Kirchenamtes vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. 2002 S. 78) geändert wurde, und die Richtlinien für die Berücksichtigung von Honoraren bei anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. Mai 2002 (KABl S. 41) außer Kraft.

Anlage 1 zu Nummer 2.3

Richtsätze in Euro zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer für Vortrag, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Fachberatung, Kursbegleitung, Training			
	Halbtag	Ganztag	Unterrichtsstunde (45 Minuten)
I. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Nordkirche gemäß Nummer 3 der Honorareverwaltungsvorschrift, sofern die Leistung			
a) zu den dienstlichen Aufgaben der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters gehört	—	—	—
b) ihre bzw. seine dienstlichen Aufgaben betrifft	—	—	—
c) in sonstigen Fällen	bis 75, 00 Euro	bis 125, 00 Euro	bis 25, 00 Euro
II. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter anderer kirchlicher Dienste und Werke	bis 150, 00 Euro	bis 300, 00 Euro	bis 30, 00 Euro
III. Personen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen			
a) im Regelfall	bis 250, 00 Euro	bis 500, 00 Euro	bis 50, 00 Euro
b) wenn es sich um z. B. freiberuflich tätige Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt	bis 300, 00 Euro	bis 700, 00 Euro	bis 60, 00 Euro

Richtsätze in Euro zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer für Beratungshonorare (z. B. Supervision, Gemeindeberatung, Coaching und Ähnliches)	
<p>IV. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Beraterin bzw. Berater, wenn die Beratungstätigkeit <u>nicht</u> zu den dienstlichen Aufgaben gehört</p> <p>a) Einzelberatung pro Zeitstunde (60 Minuten)</p> <p>b) Beratung von zwei und mehr Personen pro Doppelstunde (90 Minuten)</p>	<p>bis 50, 00 Euro</p> <p>bis 100, 00 Euro</p>
<p>V. Beraterinnen bzw. Berater (insbesondere freiberuflich Tätige, z. B. freiberuflich tätige Psychologinnen bzw. Psychologen als Supervisorinnen bzw. Supervisoren), die nicht im kirchlichen Dienst stehen</p> <p>a) Einzelberatung pro Zeitstunde (60 Minuten)</p> <p>b) Beratung von zwei und mehr Personen pro Doppelstunde (90 Minuten)</p>	<p>bis 75, 00 Euro</p> <p>bis 130, 00 Euro</p>

Anlage 2 zu Nummer 2.2

Muster
Honorarvertrag

Zwischen , vertreten durch
(Körperschaft, Dienst oder Werk)

und Herrn/Frau

wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau wird vom bis zur
..... in beschäftigt.

§ 2

Für die freiberufliche Tätigkeit erhält Herr/Frau ein Honorar von
..... pro Stunde/im Monat.

§ 3

Ist Herr/Frau infolge einer Erkrankung, eines Unfalls oder aus an-
deren wichtigen Gründen verhindert, die von ihm/ihr angenommene Tätigkeit auszuüben,
so entfällt der Honoraranspruch bzw. vermindert sich entsprechend um eventuelle Fehl-
zeiten.

§ 4

Mit diesem Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Lohnsteuer- und Sozial-
versicherungsrechts begründet. Die Entrichtung etwaiger Abgaben (Steuern, Sozial-
versicherung) ist Sache von Herrn/Frau

§ 5

Änderungen, Ergänzungen und Abmachungen zu diesem Vertrag sind nur gültig, wenn sie
schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

.....

(Auftraggeberin bzw. Auftraggeber)

.....
(Honorarempfängerin bzw. Honorarempfän-
ger)

Bitte beachten Sie die Anmerkung auf der Rückseite des Vertrages

Anmerkung:

Zur Vermeidung von Nachforschungen der Finanzverwaltung weisen wir Sie hinsichtlich der Versteuerung der von uns an Sie gezahlten Honorare hin, dass Sie zur Angabe in der Einkommensteuererklärung gegenüber dem örtlichen Finanzamt selbst verantwortlich sind.

**Bei Prüfungen in unserem Hause nimmt das Finanzamt Einsicht in die Honorarzah-
lungen.**

Ergänzend möchten wir Sie auf § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes aufmerk-
sam machen.

Hiernach sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsgesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) steuerfrei. Die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten dürfen bis zur Höhe von insgesamt

2.100, 00 Euro im Jahr

betragen.

